

A. REFERATE*

CHANCEN UND TÜCKEN BEI DER VERWENDUNG VON URKUNDEN IN KIRCHLICHEN EHENICHTIGKEITSVERFAHREN ANHAND AUSGEWÄHLTER BEISPIELE

von Benjamin Großhauser

1. KIRCHLICHE GERICHTE UND DIE SUCHE NACH DER WAHRHEIT

Ein jeder kennt die Passage aus dem Evangelium nach Johannes: Jesus wird vor Pilatus geführt, welcher ihn verhören soll. Während der Befragung des Pilatus wird ein Satz wiedergegeben, der zahlreiche Richter an den kirchlichen Gerichten jeden Tag beschäftigt. In Johannes 18,38 heißt es: „Pilatus sagte zu ihm: Was ist Wahrheit?“ Eine anscheinend einfache Frage, die jedoch in kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren für die votierenden Richter nicht immer leicht zu beantworten ist. Ihr Urteil stützt sich oft genug auf Aussagen von Parteien und Zeugen, deren Glaubhaftigkeit erst einmal beurteilt werden muss. Im Rahmen früherer DPM-Tagungen wurde bereits dargestellt, dass dies kein einfaches Unterfangen ist. Verwiesen sei exemplarisch auf das Referat von Prof. Dr. Andreas WEISS bei der Tagung *De processibus matrimonialibus* von 2018, in dem er auf die Beurteilung der Glaubhaftigkeit von Aussagen und die Bedeutung der forensischen Aussagepsychologie im Ehenichtigkeitsprozess einging¹. So könnte angenommen werden, dass jeder Richter dankend aufatmet, wenn ihm eine Ur-

* In dieser Rubrik werden die Referate der Studententagungen *De Processibus Matrimonialibus* (DPM) aus den Jahren 2019 und 2020 abgedruckt, die vom 21. November bis 22. November 2019 in München sowie vom 19. November 2020 bis 20. November 2020 in Augsburg stattfanden.

¹ Vgl. WEISS, A., Würdigung von Aussagen *attentis principiis psychologiae iudiciariae*: DPM 25/26 (2020) 281 ff.

kunde vorgelegt wird, deren Inhalt den zu verhandelnden Ehenichtigkeitsgrund beweist. Sie bildet damit ein ausgesprochen starkes Element im Beweisangebot. Immerhin sind in einer Urkunde in der Regel die Sachverhalte, auf die es ankommt, eindeutig und schriftlich fixiert. Schon der ehemalige Augsburger Offizial Dr. Paul WIRTH erkennt einen unbestreitbaren Vorteil des Urkundenbeweises gegenüber dem Zeugenbeweis. Er sieht diesen Vorteil darin, dass Schwächen der Personen, wie die Trübung der Erinnerung, Voreingenommenheit oder die Kapazität der geistigen Auffassungsgabe einer Person entfallen². In dieser Aufzählung kann wohl auch die bewusste und absichtliche Falschaussage mit aufgenommen werden, wie sie leider immer wieder im Rahmen von Ehenichtigkeitsverfahren vorkommt. Also ein Beweis, an dem es nichts zu rütteln gibt? Der perfekte Beweis? Eine solche Annahme verfehlt die Wirklichkeit der kirchlichen Gerichte und die Komplexität, die Ehenichtigkeitsverfahren entwickeln können. Im Folgenden soll es deshalb darum gehen, welchen Beweiswert Urkunden entfalten, bzw. wo es bei Einbeziehung derselben in einem Prozess Probleme geben könnte. Als erster Schritt sind zunächst die einschlägigen Bestimmungen der cc. 1539-1543 CIC sowie die Applikation derselben auf ein Ehenichtigkeitsverfahren durch die Instruktion *Dignitas Connubii* (DC) näher zu erläutern. Auf die cc. 1544-1546 CIC, die die Vorlage von Urkunden regeln, wird nicht eingegangen, da es hier maßgeblich darum gehen soll, Urkunden und ihren Beweiswert näher zu definieren. Parallel soll die Handhabung von Urkunden in der Praxis in den Blick rücken, indem der Wert der Urkunden in Ehenichtigkeitsverfahren aufgezeigt wird. Hierzu werden Beispiele aus der gerichtlichen Praxis herangezogen. Diese sollen u.a. aufzeigen, dass die Frage des Pilatus nach der Wahrheit – trotz oder gerade wegen der vorgebrachten Urkunden – doch nicht immer so einfach zu beantworten ist, wie es manchmal erscheint und wie es sich kirchliche Richter wünschen würden.

2. URKUNDEN UND IHRE BEWEISKRAFT IM KANONISCHEN RECHT

2.1. Die Bestimmungen der cc. 1539-1543 CIC

2.1.1. Was ist eine Urkunde?

Das „Dokument“ (lat. *documentum*: alles, wodurch man etwas sehen oder schließen kann, Zeugnis, Beweis³) im Sinne einer Urkunde ist etymologisch

² Vgl. WIRTH, P., Der Urkundenbeweis im Ehenichtigkeitsverfahren: AfKR 161 (1992) 86.

³ Vgl. *documentum*: Georges, K. E. / Georges, H. (Hrsg.), Ausführliches Lateinisch-Deutsches Handwörterbuch: Aus den Quellen zusammengetragen und mit besonderer

eine Gedankenerklärung, welche alles beweist, was in ihr stofflich festgehalten ist. Ähnlich bestimmt das *Juristische Wörterbuch* eine Urkunde als eine „Gedankenerklärung, die [...] den Aussteller erkennen läßt [sic!] und zum Beweis einer rechtlich erheblichen Tatsache geeignet und bestimmt ist.“⁴ Gemäß dem *Münsterischen Kommentar zum CIC* ist „Urkunde [...] die vom Urheber abgelöste, stofflich fixierte und (eventuell mit Hilfsmitteln) sinnlich wahrnehmbare Verkörperung von Gedanken.“⁵ Diese allgemeine Definition findet sich auch in c. 1540 CIC (parr. Art. 184 DC), der die Urkunden in drei verschiedene Arten unterteilt:

- §1: Öffentliche kirchlichen Urkunden
- §2: Öffentliche weltliche Urkunden
- §3: Private Urkunden

Ferner bestimmt der Kanon, welche formalen Kriterien erfüllt sein müssen, damit eine Urkunde einer der drei angegebenen Kategorien zugeordnet werden kann. Eine öffentliche kirchliche Urkunde ist demnach jene, „die eine Amtsperson in Ausübung ihres Amtes in der Kirche und unter Beachtung der rechtlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausgestellt hat“ (c. 1540 § 1 CIC; Art. 184 § 1 DC). D.h., dass eine Urkunde erst dann als öffentliche kirchliche Urkunde definiert werden kann, wenn sie vom Inhaber eines Kirchenamtes (z.B. des Pfarrers) oder von jenen, in deren Verantwortungsbereich die Ausstellung von Urkunden gehören (z.B. kirchliche Notare⁶), ausgestellt werden. Sie müssen zudem in Ausübung ebendieses Amtes ausgestellt werden. Das bedeutet, dass Urkunden nur im Rahmen der Zuständigkeit der ausstellenden Person angefertigt werden können. Es wird somit nicht vorkommen, dass ein kirchlicher Notar einfach einen Taufschein im Namen der Pfarrei ausstellt, solange diese Handlung nicht in seinem Zuständigkeitsbereich liegt. Drittens sind weitere Formvorschriften einzuhalten⁷. Hierbei ist z.B. an das Versehen der Urkunde mit einem Siegel zu denken, wie dies u.a. in c. 535 § 3 CIC bestimmt wird⁸. Natürlich

Bezugnahme auf Synonymik und Antiquitäten unter Berücksichtigung der besten Hilfsmittel. Bd. 1. Stuttgart 1969, Sp. 2271; documentum: Langenscheidt großes Schulwörterbuch Lateinisch-Deutsch. Berlin u.a. 2001, 395.

4 KÖBLER, G., *Juristisches Wörterbuch*. München 2007, 433.

5 LÜDICKE, MKCIC, c. 1540, Rn. 2 (Stand April 1990).

6 Vgl. c. 483 § 1 CIC: „Außer dem Kanzler können weitere Notare, deren ausgefertigtes Schriftstück oder deren Unterschrift öffentlichen Glauben genießt, bestellt werden, und zwar für Akten jeglicher Art oder lediglich für die Gerichtsakten oder nur für die Akten eines bestimmten Prozesses oder Rechtsgeschäfts.“

7 Vgl. auch WIRTH, *Der Urkundenbeweis* (s. Anm. 2), 88.

8 C. 535 § 3 CIC: „Jede Pfarrei muss ein eigenes Siegel haben; die Urkunden, die über den kanonischen Personenstand der Gläubigen ausgestellt werden, sowie alle Akten, die

wäre einer adäquaten Ausstellung von öffentlichen kirchlichen Urkunden nicht damit Genüge getan, diese offen gehaltene Formulierung des c. 1540 § 1 CIC ohne weitere Präzisierungen stehen zu lassen. Gerade im Hinblick darauf, dass öffentliche kirchliche Urkunden einen hohen Beweiswert entfalten können, wurden in den Bistümern verschiedene partikularrechtliche Regelungen hinsichtlich der Verwendung von Amtssiegeln erlassen, die eine Präzisierung des Kanons darstellen. Exemplarisch für solche partikularrechtlichen Regelungen sollen die „Ordnung für das kirchliche Siegelwesen im Bistum Trier“,⁹ die „Rechtsverordnung über das Siegelwesen in der Erzdiözese Freiburg“,¹⁰ das „Siegelwesen in der Diözese Passau“¹¹ oder die „Kirchliche Siegelordnung für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr“¹² genannt werden. Im Bistum Augsburg ist die Präzisierung durch die „Ordnung über die Führung von Dienstsiegeln sowie die amtliche Beglaubigung von Dokumenten durch kirchliche Stellen im Bistum Augsburg (KiDsB-gLO)“¹³ geschehen. In den Ordnungen ist u.a. geregelt, welche Stellen und Personen siegelberechtigt sind, bei welchen Urkunden ein Siegel verwendet werden muss, welche Obliegenheiten die Siegelberechtigten haben, wie Kirchensiegel gestaltet und angefertigt sein müssen oder wie eine Amtliche Beglaubigung ausgestellt wird.

Ähnlich verhält es sich bei den Bestimmungen über öffentliche weltliche Urkunden. C. 1540 § 2 CIC (parr. Art. 184 § 2 DC) führt aus, dass öffentliche weltliche Urkunden jene sind, „die nach den Gesetzen des jeweiligen Orts als solche rechtlich anerkannt werden.“ Durch die Formulierung des Kanon ist es den kirchlichen Gerichten auf der ganzen Welt möglich, entsprechende staatliche Urkunden für ein kirchliches Verfahren heranzuziehen. Voraussetzung ist, dass sie die geforderten Merkmale des jeweiligen Staates erfüllen. In Deutschland nimmt § 415 Abs. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) eine genauere Bestimmung über die Kennzeichen von staatlichen Urkunden vor. Urkunden sind gemäß § 415 Abs. 1 ZPO jene Schriftstücke, die „von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in

rechtliche Bedeutung haben können, sind vom Pfarrer selbst oder von seinem Beauftragten zu unterschrieben und mit dem pfarrlichen Siegel zu bekräftigen.“

9 ABl. Bistum Trier 157 (2013) 109 ff.

10 ABl. Erzdiözese Freiburg 18 (2015) 125 ff.

11 ABl. Bistum Passau 148 (2018) 76 ff.

12 VOBl. des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr 2 (2013) 21 f.

13 ABl. Diözese Augsburg 4 (2013) 156 ff.

der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind [...]“¹⁴ Die Parallele zwischen öffentlichen kirchlichen Urkunden und öffentlichen weltlichen Urkunden fällt sofort ins Auge. Charakterisiert werden beide durch den Aussteller, die Befugnis zur Ausstellung innerhalb der amtlichen Funktion des Ausstellers und weiterer Formvorschriften. Exemplarisch können Heiratsurkunden, Sterbeurkunden, Auszüge aus Familienbüchern, Scheidungsurteile oder andere gerichtliche Entscheidungen sowie Meldebescheinigungen genannt werden. Diese Liste ließe sich weiter fortsetzen, jedoch dürften dies die öffentlichen weltlichen Urkunden sein, mit denen sich die kirchlichen Gerichte innerhalb eines Verfahrens wohl am ehesten auseinandersetzen müssen. Öffentliche weltliche Urkunden können innerhalb eines kirchlichen Verfahrens eine teils ausschlaggebende Rolle spielen, teils werden sie von den kirchlichen Gerichten standardmäßig zu Beginn eines Prozesses verlangt.

§ 3 (parr. Art. 184 § 3 DC) schließlich erläutert, dass private Urkunden alle anderen Urkunden sind, die nicht von den §§ 1 und 2 umfasst sind. Nach einer Konkretisierung privater Urkunden sucht man im Kodex vergeblich. Es bedarf einer wissenschaftlichen Einordnung dessen, was unter „Privaten Urkunden“ verstanden werden kann. Prof. Klaus LÜDICKE definiert private Urkunden treffend, indem er schreibt: „Urkunden, die das Kriterium der Öffentlichkeit nach §§ 1 oder 2 nicht erfüllen, sind privat. Als solche können sie weder kirchlich noch zivil sein, weil dieses Charakteristikum aus der Amtsfunktion des Ausstellers abgeleitet wird. Private Urkunden sind also solche, die nicht in Ausübung eines Amtes ausgestellt sind, gleich ob der Aussteller Amtsträger ist oder nicht.“¹⁵ Das festlegende Unterscheidungskriterium liegt somit darin, ob jemand im Zuge seines Amtes (sollte er eines innehaben) eine öffentliche Urkunde ausstellt oder nicht. Wird eine Urkunde nicht im Rahmen der Amtsfunktion öffentlich ausgestellt, ist sie privat. Die häufigsten privaten Urkunden in kirchlichen Verfahren sind bisher u.a. Tagebucheinträge, Briefe, Postkarten oder private Schreiben, wobei die Tendenz hin zu digitalen Medien stets deutlicher wird.

Wie ist es mit Fotografien, die nicht als Urkunden gewertet werden dürfen? Wird ein Bräutigam anscheinend betrunken vor der Trauung fotografiert, so stellt es doch einen eindeutigen Beweis dafür dar, dass er nicht in der Lage war, eine gültige Ehe zu schließen, oder nicht? Diese Annahme muss mit einem

14 § 415 Abs. 1 ZPO: „Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden), begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.“

15 LÜDICKE, K., *Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozeß nach dem Codex Iuris Canonici von 1983. Normen und Kommentar.* (BHMKCIC 10) Wingen 1994, 169.

klaren „Nein“ beantwortet werden. Gemäß oben genannter Definition stellen Urkunden eine stoffliche Fixierung von Gedanken dar. Aus einer Fotografie sind weder die Gedanken noch der Willen der Abgebildeten ableitbar. Es ist auch nicht erkennbar, ob der Fotografierte nur einen Scherz macht oder Theater spielt, dass also die abgebildete Situation gar nicht mit der Realität im Einklang steht. Somit mag eine Fotografie zwar eine Tatsache darstellen, aber sie gilt eben nicht als Urkunde in oben erschlossenem Sinne. Es handelt sich nicht um eine stoffliche Fixierung von Gedanken, sondern um das bildliche Festhalten eines Moments. Da Fotos mit Smartphones heutzutage schnell und geradezu inflationär gemacht werden können, ist es sinnvoll darauf hinzuweisen. Die Menge an Bildmaterial hat durch die technischen Entwicklungen in diesem Bereich ungeahnte Ausmaße erreicht. Ebenso sei darauf verwiesen, dass auch weitere Medien, wie Ton- oder Datenträger, zu den Urkunden gezählt werden müssen. In einer Welt, die immer digitaler wird, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass v.a. private Urkunden in Form von beispielsweise E-Mail-Verkehr, WhatsApp-Mitschnitte sowie Protokolle anderer Messengerdienste, Youtube-Videos, Facebook-Einträge oder Ähnliches durch die Parteien vorgebracht werden. Gerade bei den digitalen Medien ergibt sich unweigerlich die Gefahr der Verfälschung der vorgebrachten Beweismittel. Wer gibt die Garantie, dass der Screenshot eines WhatsApp-Chats nicht vorher mit Bildbearbeitungsprogrammen manipuliert wurde, so dass der beklagte Sachverhalt eindeutig daraus hervorgeht? Wo bleibt die Sicherheit, dass ein Eintrag in einem Internetforum wirklich von der Person stammt, die den Eintrag angeblich verfasst hat? Wurde der E-Mail-Account bei der vorliegenden E-Mail, die Informationen zum Klagegrund enthält, gehackt und durch einen Dritten erstellt? Je digitaler die Welt wird, desto schwieriger und undurchsichtiger wird offenbar der Umgang mit solchen privaten Urkunden. Wichtig ist es, sich bewusst zu machen, dass jeder Ausdruck, jeder Screenshot oder jede Bilddatei nie das Original darstellt, sondern immer schon eine Bearbeitung des Originals ist. Wird eine solche Urkunde angeboten, die aufgrund ihres eindeutigen Inhalts prozessentscheidend ist, sollten die Richter Vorsicht walten lassen und sie einer genaueren Überprüfung unterziehen. Es erscheint unerlässlich, dass bei Vorlage solcher privaten Urkunden auch ein Einblick auf das Original erfolgt, z.B. indem sich der Richter das Smartphone vorlegen lässt und den dort gespeicherten Chatverlauf mit der Kopie abgleicht. Da die klagende Partei ohnehin zu einer Aussage an den Sitz des Gerichts kommen muss, kann dies damit problemlos verbunden werden. Der Richter kann sich einen Hyperlink, also einen elektronischen Querverweis, der den Sprung in ein anderes elektronisches Dokument ermöglicht, geben lassen, mit dem er den entsprechenden Foreneintrag überprüfen kann. Sollte eine Unsicherheit bei solchen Einträgen oder auch bei E-Mails bestehen, wäre eine kurze Rückfrage bei

der betroffenen Partei durchaus legitim, sowohl vor dem Hintergrund der Wahrheitsfindung als auch zum Schutz des guten Rufes und der Intimsphäre der Partei gemäß c. 220 CIC,¹⁶ die bei entsprechenden Klagegründen durchaus angegriffen werden können. Der Abgleich auf dem Smartphone, ein kurzer Blick in ein Internetforum, eine schnelle Rückfrage an den Betroffenen beugt einem positiven Urteil aufgrund falscher oder manipulierter Beweise vor. Gerade im Ehenichtigkeitsverfahren wird sich das Beweisangebot hinsichtlich privater Urkunden noch weitestgehend in Tagebüchern und Briefen erschöpfen, was v.a. daran liegen mag, dass die Ehen, die gerichtlich anhängig werden, zu Zeiten geschlossen wurden, in denen die modernen Kommunikations- und Dokumentationsmöglichkeiten noch nicht vorhanden waren. Es wäre jedoch utopisch zu glauben, dass in den kommenden Jahren diese Art der privaten Urkunden keine größere Rolle in den Verfahren spielen werden.

2.1.2. Für welche Verfahren können Urkunden Verwendung finden?

Der c. 1539 CIC (parr. Art. 183 DC) bestimmt, dass der Urkundenbeweis kraft Gesetzes in allen Verfahren zulässig ist. Umfasst sind damit Sanktionsverfahren, Streitverfahren, ordentlich oder mündlich, ebenso Verfahren mit privatem oder öffentlichem Interesse, Weihenichtigkeitsverfahren und natürlich auch Ehenichtigkeitsverfahren¹⁷. In einem Urkundenverfahren (cc. 1688-1690 CIC) wird die Beweisführung nur anhand von Urkunden ermöglicht. Da die Norm den Beweis durch Urkunden per Gesetz in allen Verfahren als zulässig bestimmt, ist dem Richter eine grundsätzliche Ablehnung des Urkundenbeweises nicht ermöglicht¹⁸. Art. 183 DC¹⁹ appliziert den Kanon auf das kirchliche Eherecht, indem er feststellt, dass der Beweis durch öffentliche und private Urkunden im Ehenichtigkeitsverfahren zulässig ist. Welchen Beweiswert haben nun aber Urkunden?

2.2. Öffentliche Urkunden im Ehenichtigkeitsverfahren

Der Wortlaut des c. 1541 CIC (parr. Art. 185 DC) besagt, dass „öffentliche Urkunden für alles Beweis [erbringen], was in ihnen direkt und hauptsächlich bekundet wird.“ Eingeschränkt wird die Aussage des Kanons dadurch, dass vor-

16 C. 220 CIC: „Niemand darf den guten Ruf, den jemand hat, rechtswidrig schädigen und das Recht einer Person auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen.“

17 Vgl. AYMAN, W. / MÖRSDORF, K. / MÜLLER, L., *Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici*. Bd. 4. Paderborn u.a. 2013, 450 f.

18 Vgl. LÜDICKE, MKCIC, c. 1539, Rn. 3 (Stand: April 1990); ebenso DERS., *Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozeß* (s. Anm. 15), 167.

19 Art. 187 DC: „In Ehenichtigkeitsverfahren ist auch der Beweis durch öffentliche und private Urkunden zulässig.“

weg klargestellt wird, dass dies nur gilt, solange nicht durch „gegenteilige und eindeutige Argumente etwas anderes dargetan wird [...]“. Was sagt das nun über die Beweiskraft von öffentlichen Urkunden aus? Zunächst schaffen öffentliche kirchliche und weltliche Urkunden Glauben für das, was in ihnen beurkundet wird²⁰. Beurkundet wird nur das, was eine Person zum Ausdruck brachte und in der Urkunde schriftlich fixiert wurde. Ein Fehler wäre es zu glauben, dass auf diesem Weg ein Ehevorbereitungsprotokoll, bei dem alle Fragen zum Ehemillen durch die Nupturienten mit „Ja“ beantwortet wurden, ein unwiderlegbarer Beweis für die Gültigkeit einer beklagten Ehe wäre. Einzig das Faktum, dass beide Eheleute zum Zeitpunkt der Befragung durch den Geistlichen auf diese Fragen mit „Ja“ geantwortet haben, wird so unwiderlegbar beurkundet. Das Protokoll beinhaltet aber nicht zwingend die innere Willenshaltung der Nupturienten, die durchaus gegenteilig sein kann²¹. Für öffentliche Urkunden gilt die Rechtsvermutung, dass das, was in ihnen beurkundet wird, authentisch ist und somit einen vollen prozessualen Beweis erbringt. Erst wenn die Authentizität einer öffentlichen Urkunde in Zweifel gezogen wird, muss der Richter prüfend tätig werden und sie einer genaueren Betrachtung unterziehen. Die Möglichkeit des Nachweises einer falschen Urkunde, bzw. falschen Passagen in der Urkunde kann erfolgen über die Vorlage einer gegensätzlichen Urkunde oder durch Zeugen, die bestätigen, dass der Inhalt falsch ist²².

Öffentliche Urkunden, seien sie kirchlich oder staatlich, finden stets Verwendung innerhalb eines Dokumentenverfahrens. Die fehlende Delegation zur Eheschließungsassistenz, wie sie aus den cc. 1109²³ und 1111²⁴ CIC abgeleitet wird, ist durch die Eintragungen im Ehevorbereitungsprotokoll in der Regel

20 Vgl. AYMANS/MÖRSDORF/MÜLLER, *Kanonisches Recht*. Bd. 4 (s. Anm. 17), 455; ebenso LÜDICKE, *MKCIC*, c. 1541, Rn. 3 (Stand April 1990).

21 So auch LÜDICKE, *Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozeß* (s. Anm. 15), 170.

22 Vgl. WIRTH, *Der Urkundenbeweis* (s. Anm. 2), 93 f.

23 C. 1109 CIC: „Der Ortsordinarius und der Ortspfarrer assistieren, sofern sie nicht durch Urteil oder Dekret exkommuniziert, interdiziert oder vom Amt suspendiert worden sind bzw. als solche erklärt worden sind, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes kraft ihres Amtes gültig den Eheschließungen nicht nur ihrer Untergebenen, sondern auch der Fremden, sofern wenigstens einer von ihnen der lateinischen Kirche angehört.“

24 C. 1111 § 1 CIC: „Solange der Ortsordinarius und der Ortspfarrer ihr Amt gültig ausüben, können sie die Befugnis, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes den Eheschließungen zu assistieren, auch allgemein an Priester und Diakone delegieren, unbeschadet aber dessen, was can. 1108 § 3 vorschreibt.“

§ 2: „Damit die Delegation der Befugnis zur Eheschließungsassistenz gültig ist, muss sie ausdrücklich bestimmten Personen gegeben werden; handelt es sich um eine besondere Delegation, so muss sie für eine bestimmte Eheschließung erteilt werden; handelt es sich aber um eine allgemeine Delegation, so muss sie schriftlich erteilt werden.“

einwandfrei nachzuweisen. Trägt der zuständige Ortspfarrer bzw. der Ortsordinarius keine Delegation ein, wenn ein Geistlicher auf ihrem Gebiet eine Trauung vornimmt, und gibt es auch sonst keinerlei Hinweise darauf, dass die Delegation zur Eheschließungsassistenz eingeholt wurde (z.B. durch ein Beiblatt zum Ehevorbereitungsprotokoll oder die Angabe einer mündlichen Delegation), genügt das Fehlen der Angabe im Ehevorbereitungsprotokoll für die Nichtigerklärung der Ehe. Das Ehevorbereitungsprotokoll als öffentliche kirchliche Urkunde gibt hierfür den vollen Beweis. Das Fehlen der Delegation und die daraus resultierende Nichtigkeit der Ehe kann durch ein Urkundenverfahren festgestellt werden. Auf gleiche Weise kann so verfahren werden hinsichtlich der Erteilung der Dispens von der kanonischen Eheschließungsform oder der Einholung der Dispens von der Religionsverschiedenheit. Auch diese Dispensen sind auf dem Ehevorbereitungsprotokoll einzutragen und werden somit auf einer öffentlichen kirchlichen Urkunde fixiert. Wurde hier keine Dispens seitens des zuständigen Ordinariates eingeholt, kann eine Ehe aufgrund dieses Formmangels im Rahmen eines Urkundenverfahrens für nichtig erklärt werden. Gewiss werden in diesen Fällen zur Absicherung noch die entsprechenden Datenbanken innerhalb des Ordinariats befragt, ob eine Dispens erteilt wurde, aber nichtsdestotrotz genügt die öffentliche kirchliche Urkunde, um den Beweis für die Nichtigkeit der Ehe zu führen. Bei fehlender Dispens von der kanonischen Eheschließungsform ist es in den deutschen Bistümern Usus, dass nicht einmal ein Dokumentenverfahren geführt wird. Zusammen mit dem Ehevorbereitungsprotokoll wird ein „Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Ehe wegen Formmangels“ eingereicht. Ist die Nichteinhaltung der kanonischen Eheschließungsform durch einen formgebundenen Katholiken hier nachgewiesen, findet die Nichtigerklärung im Rahmen eines Verwaltungsaktes durch den Ortsordinarius statt. In gleicher Weise können die Ehehindernisse der heiligen Weihe oder der ewigen Gelübde gemäß cc. 1087²⁵ und 1088²⁶ CIC durch entsprechende Eintragungen in den Taufscheinen, die ebenfalls öffentliche kirchliche Urkunden sind, nachgewiesen werden. Hierfür ist eine umfassende Beweisaufnahme im Rahmen von Parteien-Zeugenaussagen nicht notwendig. In einem Taufschein befindet sich die Eintragung einer kirchlich geschlossenen Ehe, womit das Ehehindernis des bestehenden Ehebandes bei einem katholischen Christen durch Vorlage eines aktuellen Taufscheins bewiesen werden kann. Anhand der Aufzählung offenbart sich, wie vielfältig öffentliche kirchliche Urkunden auf ein Verfahren einwirken können.

Ähnlich verhält es sich auch bei öffentlichen staatlichen Urkunden, die in einem Dokumentenverfahren für die Nichtigkeit einer Ehe herangezogen werden können. Heiratet ein Katholik einen evangelischen Christen, der bereits mit einem

25 C. 1087 CIC: „Ungültig schließen die Ehe, die eine heilige Weihe empfangen haben.“

26 C. 1088 CIC: „Ungültig schließen die Ehe, die durch das öffentliche und ewige Gelübde der Keuschheit in einem Ordensinstitut gebunden sind.“

anderen evangelischen Christen oder einem ungetauften Partner in einer zivilen Ehe verheiratet war, dann stellt die standesamtliche Eheurkunde dieser gültigen Vorehe einen unumstößlichen Beweis dar für das Ebehindernis eines bestehenden Ehebandes gemäß c. 1085 § 1 CIC²⁷. Auch kann eine staatlich ausgestellte Personenstandsurkunde den Nachweis eines Verwandtschaftsverhältnisses beurkunden und so den Nachweis bilden für den Klagegrund der Blutsverwandtschaft gemäß c. 1091 CIC²⁸. Gerade in den vergangenen Jahren kamen mehr Menschen aus muslimisch geprägten Kulturräumen nach Deutschland. In Ländern wie Syrien oder dem Irak ist eine Ehe innerhalb einer Familie auch bei Christen nichts Ungewöhnliches. Ist aufgrund von Auszügen aus Personenstandsurkunden nachgewiesen, dass Cousin und Cousine ohne Dispens vom Hindernis der Blutsverwandtschaft heirateten, kann diese Ehe über ein Dokumentenverfahren für nichtig erklärt werden. Das Vorbringen einer Geburtsurkunde oder auch anderer staatlicher Urkunden, aus denen das Alter einer Person hervorgeht, kann beweisen, dass diese bei der kirchlichen Eheschließung das kanonische Mindestalter noch nicht erreicht hatte (c. 1083 CIC²⁹). Es wird offenkundig, dass staatliche Urkunden auch für kirchliche Ehenichtigkeitsverfahren von Belang sind können. Sie sind durchaus dazu geeignet, Ehenichtigkeitsgründe zweifelsfrei nachzuweisen und zu einem affirmativen Urteil beizutragen.

Während manche der oben genannten Ebehindernisse häufiger an den kirchlichen Gerichten vorkommen (z.B. Fehlende Dispens von der kanonischen Eheschließungsform), sind andere wohl nur selten – wenn überhaupt – zu finden. Das fehlende Mindestalter bei einer Eheschließung oder das Ebehindernis der Blutsverwandtschaft sind sicherlich nicht an der Tagesordnung der deutschen Offizialate. Dennoch können alle vorgebrachten Ebehindernisse bei Vorlage von entsprechenden öffentlichen kirchlichen oder staatlichen Urkunden als bewiesen gelten, ohne ein umfassendes Ehenichtigkeitsverfahren mit Parteien- und Zeugenvernehmungen durchführen zu müssen. Durch die Möglichkeit eines Dokumentenverfahrens sind kirchliche Gerichte in der Lage, bei ausreichend beurkundeten und klaren Sachverhalten ein zeitnahes Urteil zu fällen.

27 C. 1085 § 1 CIC: „Ungültig schließt eine Ehe, wer durch das Band einer früheren Ehe gebunden ist, auch wenn diese nicht vollzogen worden ist.“

28 C. 1091 § 1 CIC: „In der geraden Linie der Blutsverwandtschaft ist die Ehe ungültig zwischen allen Vorfahren und nachkommen, ob ehelichen oder nichtehelichen.“
§ 2: „In der Seitenlinie ist die Ehe ungültig bis zum vierten Grad einschließlich.“

29 C. 1083 § 1 CIC: „Der Mann kann vor Vollendung des sechzehnten, die Frau vor Vollendung des vierzehnten Lebensjahres keine gültige Ehe schließen.“

2.3. Private Urkunden im Ehenichtigkeitsverfahren

„An privaten Dokumenten können für das ordentliche Ehenichtigkeitsverfahren vor allem Briefe und Aufzeichnungen der Parteien, die vor der Heirat oder zu unverdächtiger Zeit abgefasst wurden, beweisrechtlich von Bedeutung sein, sofern ihre Authentizität feststeht.“³⁰ Kennzeichen der privaten Urkunde ist, dass jemand in einer nichtamtlichen Funktion Gedanken und Überlegungen schriftlich fixiert. Eine öffentliche Urkunde kann bereits vollen Beweis erbringen, aufgrund der Tatsache ihres offiziellen Charakters, solange an ihrer Richtigkeit keine Zweifel bestehen. Art. 186 DC gibt – im Gegensatz zum Kodex – genauere Anweisungen, wie mit Briefen beweistechnisch zu verfahren ist³¹. Maßgeblich ist, dass Briefe aus unverdächtiger Zeit stammen und von den Eheleuten geschrieben wurden. Sofern die Echtheit und die Zeit der Abfassung geklärt sind, können sie ein starkes Element innerhalb des Beweismaterials bilden. C. 1542 CIC normiert, dass „eine private Urkunde, die von einer Partei anerkannt oder vom Richter als richtig befunden ist, [...] dieselbe Beweiskraft gegen ihren Verfasser oder Unterzeichner und gegen jene, die die strittige Sache von diesen erhalten haben, [hat], wie ein außergerichtliches Geständnis; gegen Unbeteiligte hat sie dieselbe Beweiskraft wie gemäß can. 1536 § 2 Parteierklärungen, die keine Geständnisse sind.“ Der Art. 187 DC appliziert die Norm auf das Eherecht. Demnach ist es bei der privaten Urkunde in einem Ehenichtigkeitsverfahren Sache des Richters, darüber zu befinden, welchen Beweiswert ihr beigemessen werden kann. Diese exklusive Aufgabe der Bewertung der privaten Urkunde durch den Richter ist in *Dignitas connubii* im Art. 187 DC³² unmissverständlich festgeschrieben. Der Unterschied zu c. 1542 CIC offenbart sich sofort: In Art. 187 DC ist die Beurteilung der Urkunde unabhängig von der Anerkennung durch die Partei. Die Einschätzung des Richters zur privaten Urkunde muss im Ehenichtigkeitsverfahren als einzige Möglichkeit angesehen werden, den Beweiswert derselben zu bemessen. Gerade in Ehenichtigkeitsprozessen kann die Anerkennung der privaten Urkunde durch die Partei, wie sie c. 1542 CIC formuliert, nicht einfach übernommen werden. Der Kläger eines Ehenichtigkeitsverfahrens hat ein klar forciertes Ziel, nämlich die Nichtigkeitserklärung seiner Ehe. Es

³⁰ RAMBACHER, S., § 111 Die Eheverfahren: HdbKathKR³, 1702.

³¹ Art. 186 § 1 DC: „Unter den privaten Urkunden können Briefe von nicht geringer Beweiskraft sein, welche entweder die Brautleute vor der Ehe oder die Ehepartner nachher, aber in unverdächtiger Zeit, einander oder anderen schrieben, sofern nur deren Echtheit und die Zeit, in der sie abgefasst wurden, offensichtlich feststehen.“

§ 2: „Briefe sowie andere private Urkunden haben jenes Gewicht, das ihnen nach den Umständen, besonders der Zeit ihrer Abfassung, beizumessen ist.“

³² Art. 187 DC: „Eine private Urkunde, die vor dem Richter als richtig befunden ist, hat dieselbe Beweiskraft wie ein Geständnis oder eine außergerichtlich abgegebene Erklärung.“

hilft hinsichtlich der Beurteilung des Beweiswertes der privaten Urkunde nicht, wenn der Kläger seine eigenen vorgelegten Tagebucheinträge als richtig und wahr anerkennt³³. Hier muss zweifellos die Pflicht des Richters gesehen werden, der privaten Urkunde einen Beweiswert zuzuordnen. Er ergibt sich aus der Authentizität und dem Inhalt der Urkunde. Ergänzend zum Kodex regelt der Art. 188 DC³⁴ den Umgang mit anonymen Briefen und Urkunden. Demnach besitzen diese grundsätzlich keinerlei Beweiswert, können „nicht einmal für einen Anhaltspunkt erachtet werden“, außer sie enthalten Tatsachen, die durch weitere Quellen verifiziert werden können. Zu denken wäre an eine datierte Postkarte, deren Verfasser nicht ersichtlich ist, die Informationen zum Klagegrund enthält. Die Urheberschaft kann beispielsweise wegen einer fehlenden Unterschrift nicht zugeordnet werden, ist daher beweistechnisch zunächst ohne Wert. Nun gibt es zudem einen später datierten Brief, bei dem sich die Urheberschaft mittels Unterschrift einer Prozesspartei eindeutig zuordnen lässt. Der Brief ist authentisch, bezieht sich auf die erwähnte Postkarte und enthält eventuell auch weitere Informationen zum Klagegrund. Auf diese Weise kann die Postkarte als beweistechnisch relevant angesehen werden, wird sie doch durch den späteren Brief der betroffenen Partei als authentisch legitimiert. Insgesamt dürfte eine solche Konstellation zwar die Ausnahme innerhalb der Beweiserhebung sein, dennoch kommen auch solche Fälle in der Praxis kirchlicher Gerichte vor.

2.3.1. Kriterien der Einschätzung der Korrektheit privater Urkunden

Wie bisher ersichtlich wurde, kann ein Urkundenbeweis allein einen Ehenichtigkeitsprozess entscheiden – sofern es sich um öffentliche Urkunden handelt – bzw. können Urkunden eine exzeptionelle Beweiskraft entfalten (z.B. eindeutig zuordnungsbar Tagebucheinträgen aus unverdächtiger Zeit, die für das Klagebegehren sprechen). Welche zentrale Bedeutung private Urkunden im Ehenichtigkeitsverfahren erhalten können, wird auch dadurch erkennbar, dass sich die Rota-Rechtsprechung eigens mit Kriterien befasst, die eine Urkunde für den Nachweis eines Willensmangels erfüllen muss³⁵. So wird verlangt, dass:

- Die Urkunde authentisch, d.h. in vorehelicher Zeit von jenem verfasst sein muss, dem der Konsensmangel angelastet wird,
- Die Urkunde muss frei sein von Einfügungen und Mängel,

³³ Vgl. auch LÜDICKE, Der kirchliche Ehenichtigkeitsprozeß (s. Anm. 15), 171.

³⁴ Art 188 DC: „Briefe, die anonym genannt werden, und andere anonyme Urkunden dieser Art können als solche nicht einmal für einen Anhaltspunkt erachtet werden; sofern sie nicht Tatsachen enthalten, welche aus anderen Quellen als richtig bewiesen werden können.“

³⁵ RR Sententiam c. BRUNO v. 15.2.1985 n. 5 vol. 77 p.78; RR Sententiam c. PINTO v. 22.1.1982 n. 2 vol. 74 p. 49.

- Die Urkunde wurde frei und spontan niedergeschrieben, und nicht beeinflusst durch Furcht und Zwang,
- In der Urkunde müssen wesentliche Elemente, welche die Simulation begründen, festgehalten sein. Zu beachten ist, dass der positive Willensakt nicht als Witz oder als Show gemeint ist. Die Erklärung muss ernst, mit entsprechendem Wissen und Bewusstsein getroffen werden, nicht leichtfertig,
- In der Urkunde müssen angemessene Gründe benannt werden, die das Motiv der Simulation aufzeigen,
- In der Urkunde sind vorausgegangene Umstände zu berücksichtigen, die die Simulation begleitend und nachfolgend bekräftigen (beweisstützende Elemente).

Sicherlich ist es legitim, diese Kriterien soweit möglich auch auf private Urkunden anzuwenden, die sich auf andere Klagegründe als Willensmängel beziehen. Aufgabe des Richters ist es, den Beweiswert einer privaten Urkunde im Ehenichtigkeitsverfahren zu bestimmen und etwaige Mängel aufzuzeigen und zu bewerten, wie es bereits der Art. 187 DC ausführte. C. 1543 CIC (parr. Art 189 DC) hält als eventuelle Mängel einer Urkunde fest:

- Radierungen
- Änderungen
- Einfügungen
- Sonstwelche Mängel

Den zuständigen Richtern ist so durch die kodikarischen Normen und die Rechtsprechung der Rota Romana ein Instrumentarium zur Bewertung der privaten Urkunde an die Hand gegeben. Damit liegt es bei ihm zu prüfen, ob eine Urkunde zunächst einmal in ihrer Grundlage echt ist, also ob der angegebene Verfasser auch der wirkliche Verfasser der Urkunde ist. Sollte dies nicht der Fall sein, dann ist dieser Fälschung kein Beweiswert zuzusprechen. Ist die Urkunde keine Fälschung, dann gilt es zu kontrollieren, ob es Verfälschungen oder Mängel, z.B. in Form von Radierungen oder Einfügungen, in der Urkunde gibt. Auch der Blick darauf, welche Inhalte der Urkunde von den Verfälschungen betroffen sind, liegt in richterlicher Verantwortung. Sind dies Nebensächlichkeiten? Daten? Personennamen oder -konstellationen? Oder betreffen die Mängel Aussagen der Urkunde, die sich als entscheidend für ein Klagebegehren herausstellen, z.B. hinsichtlich des Ehwillens oder des psychischen Zustands einer Partei? Je nachdem entwickeln festgestellte Mängel und Veränderungen ein unterschiedliches Gewicht hinsichtlich der Bewertung der Beweiskraft einer Urkunde. Ist der Verfasser der Urkunde ermittelt und sind vorhandene Mängel festgestellt, muss sich der Richter fragen, ob der unverfälschte Teil der Urkunde weiterhin dazu geeignet ist, für den eingeführten Klagegrund zum Beweis beizu-

tragen. „Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ergibt sich der Wert im Sinnes eines direkten Urkundenbeweises.“³⁶ An dieser Stelle soll eigens auf Klinikberichte, private psychologische Begutachtungen und auf Auszüge aus gerichtlich eingeholten Sachverständigengutachten hingewiesen werden, die von den Parteien in manchen Verfahren als Beweismittel eingereicht werden. Immer wieder stellt sich die Frage, wie solche Dokumente beweistechnisch einzuordnen sind, sind sie ja einerseits von einer qualifizierten Person erstellt, andererseits von den Parteien oder Dritten in Auftrag gegeben worden, ohne eherechtliche Fragestellungen zu berücksichtigen. Bei Ehenichtigkeitsverfahren mit den Klagegründen „Geschlechtliches Unvermögen“ oder „Eheschließungs- und/ oder Eheführungsunfähigkeit“ kommt es immer wieder vor, dass seitens der klagenden Partei Klinikberichte oder psychologische Begutachtungen vorgebracht werden, die im Rahmen von Therapien erstellt wurden. Auch sie müssen unter die privaten Urkunden gezählt werden, handelt der Arzt oder Psychologe lediglich im Rahmen seines Berufes. Definiert sich die Öffentlichkeit einer Urkunde durch die Ausübung der Amtsfunktion eines Amtsträgers, so haben Ärzte oder Psychologen keine offizielle Amtsfunktion inne. Diese Urkunden, die z.T. von der klagenden Partei selbst in Auftrag gegeben wurden, sind nur für den Beweis geeignet, dass der Sachverständige, also der Arzt oder Psychologe, die im Gutachten gemachten Wahrnehmungen bei der Partei im Rahmen einer Therapiesitzung gemacht hat. Das Gutachten mag richtig und fachlich korrekt sein, dennoch stellt es nur den Zustand zur Zeit der Begutachtung fest und geht normalerweise nicht auf die Punkte ein, die den Richtern innerhalb eines Ehenichtigkeitsverfahrens für die Beweisführung wichtig sind. Eine Ausnahme bilden Gutachten, die von einem durch ein staatliches Gericht beauftragten Gutachter angefertigt wurden³⁷. Sie nehmen zu bestimmten Fragen des staatlichen Gerichtes Stellung und erhalten dadurch eine exponierte Stellung im Beweismaterial bei Prozessen. Es obliegt nun wiederum den Richtern Klinikberichte oder Gutachten der Parteien mit den anderen vorgebrachten Beweisen in Einklang zu bringen und sie so beweistechnisch einzuordnen. Da diese von sich allein keinen vollen Beweis erbringen können, sondern immer auch dieser richterlichen Einordnung in das Beweismaterial bedürfen, wäre es eine logische Konsequenz diese als private Urkunden zu klassifizieren. Somit können Klinikberichte, private psychologische Begutachtungen oder Auszüge aus Gutachten aus einem Zivilprozess einen höheren Beweiswert entfalten als private Dokumente der Parteien. Jedoch müssen diese ebenso einer richterlichen Überprüfung standhalten wie alle anderen privaten Urkunden. Für den Richter ist die Bewertung einer Urkunde offensichtlich keine einfache Aufgabe und ist daher mit besonderer Sorgfalt vorzunehmen. Wie

36 LÜDICKE, MKCIC, c. 1543, Rn. 2 (Stand: April 1990).

37 Vgl. §§ 402-414 ZPO.

schwierig und z.T. auch tückisch eine richtige Bewertung privater Urkunden sein kann, soll abschließend anhand von Praxisbeispielen aufgezeigt werden.

2.3.2. Private Urkunden – Chancen und Schwierigkeiten im Ehenichtigkeitsverfahren anhand ausgewählter Beispiele

Da private Urkunden ein breites Spektrum an Möglichkeiten umfassen (Briefe, E-Mails, schriftliche Aufzeichnungen, Tonaufnahmen, Videos usw.) können sie, neben Zeugenaussagen, ein wichtiges Beweismittel in einem Ehenichtigkeitsverfahren sein und zur Ermittlung der objektiven Wahrheit beitragen. Gerade private Urkunden stellen einen Richter jedoch vor Herausforderungen, wenn er ihren Beweiswert bemessen will. Ist die Bewertung erfolgt, können private Urkunden prozessentscheidenden Einfluss auf ein Verfahren nehmen.

Wie eine private Urkunde zu einem positiven Urteil beitrug, mag folgender Fall illustrieren: Die Klägerin X. reichte einen Klageantrag hinsichtlich ihrer Ehe mit dem Nichtkläger Y. ein. Der Grund, warum X. eine Nichtigerklärung der Ehe anstrebte, war, dass Y. ihr in der Ehe gestanden habe, dass er in einem falschen Körper geboren worden sei. Er habe sich schon immer als Frau gefühlt und wolle so nun auch konsequent leben. Vor der kirchlichen Eheschließung sei der Klägerin bezüglich einer möglichen Homo- oder Transsexualität des Nichtklägers nichts aufgefallen. Die voreheliche Beziehungszeit sei unauffällig verlaufen. Während der Ehe habe eine Veränderung beim Nichtkläger eingesetzt. Er habe begonnen, zunächst im häuslichen Umfeld, Damenbekleidung zu tragen. Im weiteren Verlauf der Ehe habe der Nichtkläger begonnen, sich zu schminken und auch außer Haus Damenbekleidung zu tragen. X. beendete schließlich die Ehe und reichte die Scheidung ein. Als Klagegrund wurde u.a. „Eheführungsunfähigkeit auf Seiten des Nichtklägers (c. 1095 n. 3 CIC)“ eingeführt. Die Klägerin konnte aus vorehelicher Zeit noch keine eindeutigen Verhaltensweisen des Nichtklägers schildern, die auf einen Mangel hinsichtlich seiner Geschlechtsidentität hingedeutet hätten. Aus vorehelicher Zeit habe es keine Auffälligkeiten in der Beziehung der Parteien gegeben. Der Nichtkläger selbst war nicht zu einer Aussage bereit. Die benannten Zeugen hatten, bis auf einen, kein Wissen über Kindheit und Jugend des Nichtklägers vor dem Hintergrund seiner sexuellen Entwicklung.

Jedoch kam ein Beweismittel hinzu, das dem Verfahren einen neuen Impuls gab. Der Nichtkläger erzählte im Rahmen einer Fernsehdokumentation über Transsexualität ausführlich darüber, wie es für ihn war als Mann geboren zu werden, obwohl er sich schon immer als Frau gefühlt habe. Die Klägerin reichte eine entsprechende CD mit der Aufzeichnung der Fernsehsendung als Beweis ein. Der Nichtkläger gibt in der Sendung an, dass er sich schon von Kindheit an im falschen Körper empfunden habe. Schon in Kindheit und Jugend habe er Frauenkleider ausprobiert und Schminke aufgetragen. Als Jugendlicher sei ihm bereits bewusst gewesen, dass er lieber eine Frau wäre. In einem weiteren Fern-

sehbeitrag innerhalb eines anderen Senderformates bestätigte der Nichtkläger nochmals die gemachten Aussagen des vorherigen Beitrags. Damit lag dem Gericht eine private Urkunde – die Mitschnitte der Fernsehsendungen – vor, die einwandfrei dokumentierte, dass beim Nichtkläger schon in vorehelicher Zeit eine Eheführungsunfähigkeit vorlag. Den Kriterien der Römischen Rota entsprechend war diese private Urkunde authentisch, da der Nichtkläger persönlich in der Fernsehsendung seine Ausführungen machte. Beide Beiträge konnten als korrekt wiedergegeben verifiziert werden, da sie über die Mediathek des Fernsehsenders einsehbar waren. Die Urkunde war frei von Einfügungen und Mängeln und wurde seitens des Nichtklägers ganz offensichtlich frei und ohne Einfluss von Furcht und Zwang miterstellt. Folgerichtig wurde im Urteil festgehalten, dass aufgrund der vorliegenden Urkunden mit moralischer Sicherheit feststehe, dass beim Nkl bereits zur Zeit der Eheschließung eine Transsexualität vorgelegen habe³⁸. Die Ehe wurde für nichtig erklärt.

Hat in diesem Beispiel die Vorlage der privaten Urkunde zu einem affirmativen Urteil geführt, so besteht auch die Möglichkeit, dass die private Urkunde die Behauptungen der klagenden Partei widerlegen und zu einem negativen Urteil beiträgt, wie im folgendem Fall geschehen: Klägerin L. reicht eine Ehenichtigkeitsklage ein. Als Klagegrund wurde der „Ausschluss der Unauflöslichkeit auf Seiten der Klägerin (c. 1101 § 2 CIC)“ angegeben. Obwohl L. sehr konsequent und zielstrebig den Nachweis ihres Scheidungsvorbehalts erbringen wollte, sind die Motive für die Simulation sowie der gesetzte Vorbehalt in ihrer eigenen Aussage kaum nachvollziehbar und teils widersprüchlich. Ähnlich verhält es sich mit den Aussagen der Zeugen der Klägerin, die Vorbehaltsäußerungen der Klägerin wiedergeben, die sie selbst nicht angab. Der Nichtkläger D. widerspricht dem Klagebegehren vehement, kann aber dessen ungeachtet nichts Sachdienliches zum Klagebegehren beitragen. Ob die Klägerin die Unauflöslichkeit ausschloss, könne er weder bestätigen noch dementieren, ebenso wenig wie die von ihm eingeführten Gegenzeugen. Sie alle hatten kein fundiertes Wissen zum Klagegrund. Ein insgesamt diffizil zu bewertendes Beweisangebot, sind doch die Angaben der Parteien von wenig inhaltlicher Substanz, während die Zeugen mehr Wissen über den Klagegrund haben als die Parteien selbst, womit sich natürlich zwangsläufig die Frage der Glaubwürdigkeit derselben stellt.

Ausschlaggebend in dieser Sache war schließlich eine private Urkunde, die der Nichtkläger dem Gericht vorbrachte. Es handelte sich um eine von der Klägerin L. handgeschriebene und unterschriebene „Erklärung der Intention“ an den damaligen französischen Traugeistlichen. Hierin schrieb die Klägerin, dass die Entscheidung, kirchlich zu heiraten, die Frucht eines mehrjährigen gemeinsamen Weges sei, dass ihrer Konsensabgabe in der Kirche nicht auf menschlichem Niveau bleibe, sondern auch ein Engagement vor Gott sein solle, dass sie beide mit

38 Vgl. Bischöfliches Konsistorium Augsburg: *Sententia c. VON CASTELL v. 7.11.2018*, 10.

der kirchlichen Heirat vor Gott bekennen würden, treu sein zu wollen, sich zu lieben und zu schätzen in guten wie in weniger guten Tagen. Schließlich gibt L. an, dass die Ehe mit D. ein Zusammenschluss sein solle, den Gott das ganze Leben lang und auch im Jenseits segnen solle³⁹. Die Erklärung wurde von der Klägerin selbst datiert und unterschrieben. Demnach erstellte die Klägerin diese Erklärung eine Woche vor der kirchlichen Eheschließung. Damit lag dem Gericht eine authentische, handschriftliche private Urkunde der Klägerin vor, die unmittelbar vor der kirchlichen Eheschließung verfasst wurde. Mängel oder Einfügungen konnten nicht festgestellt werden, ebenso wenig, dass das Dokument nicht frei verfasst wurde. Unterstützt wurde diese Bewertung der Urkunde dadurch, dass die Klägerin selbst die Echtheit und Authentizität der Erklärung nicht anzweifelte. Es bestand kein Grund, die Ernsthaftigkeit der in der privaten Urkunde gemachten Aussagen in Frage zu stellen, insbesondere da das Beweisangebot ohnehin nicht ohne zahlreiche Widersprüche seitens der Klägerin war. Die Kriterien der Rota konnten als gegeben angesehen werden. Im negativen Urteil wurde hierzu festgehalten: „Die hauptsächlich von der Klägerin betriebene intensive religiöse Ehevorbereitung und die von ihr in diesem Rahmen abgegebene ‚*Declaration d'intention* [...]‘ sind ein gravierendes Indiz gegen einen Scheidungsvorbehalt, weil sie einen solchen darin ausdrücklich ausschließt.“⁴⁰

Anhand dieser Beispiele wird fassbar, dass private Urkunden einen bemerkenswerten Einfluss auf den Ausgang eines Ehenichtigkeitsverfahrens nehmen können. Sie können eine nicht zu unterschätzende Stütze bei der Suche nach der objektiven Wahrheit sein. Jedoch besteht auch die andere Möglichkeit, dass sich der Wert privater Urkunden im Laufe eines Verfahrens grundlegend verändern kann. Das abschließende Beispiel soll aufzeigen, wie wichtig eine genaue Bewertung privater Urkunden durch die Richter ist, und dass diese in einem laufenden Verfahren vor dem Hintergrund des vorliegenden Beweismaterials immer wieder neu durchgeführt werden muss. Aufgrund der Komplexität des Falles ist eine ausführlichere Schilderung nötig.

Die Klägerin K. reicht eine Ehenichtigkeitsklage ein, eingeführter Klagegrund ist „Eheschließungsunfähigkeit auf Seiten der Kl.“. Neben dem Klageantrag und der Klagebegründung reichte die Klägerin ein fast 400-seitiges Dokument als private Urkunde ein. Das Dokument entstand in der Zeit, bevor die Klägerin eine Ehenichtigkeitsklage in Betracht zog und wurde zusammen mit dem behandelnden Psychologen über einen mehrmonatigen Zeitraum erstellt. Hierin schilderte die Klägerin ausführlich ihre Kindheit und Jugend. Sie schrieb, dass sie durch ihren Vater vergewaltigt wurde, dass sie psychisch und physisch von ihm und anderen Familienmitgliedern misshandelt wurde und dass sie zur Prostitu-

39 Vgl. Bischöfliches Konsistorium Augsburg: *Sententia c. VON CASTELL v. 4.5.2012*, 42.

40 Ebd., 43.

tion gezwungen wurde. Kurios war, dass die Klägerin angab, dass sie ihre gesamte Kindheit und Jugend vergessen habe. Erst im vergangenen Sommer seien die Erinnerungen wiedergekommen. Im letzten Urlaub habe sie plötzlich einen stechenden Schmerz im Kopf empfunden und die ersten Bilder ihrer Kindheit seien ihr wieder ins Bewusstsein gekommen. Seitdem würde sich die Klägerin an immer mehr erinnern. Die Vorfälle, die bereits Jahrzehnte in der Vergangenheit liegen, würden von ihrer Heimatstadt verschwiegen. Niemand würde zu den Ereignissen Angaben machen, alle würden leugnen, dass sie stattgefunden hätten, obwohl sie diese mitbekommen hätten. Die gesamte Klagebegründung und die vorgebrachte private Urkunde wurden von den beteiligten Richtern bewertet. Sie kamen zu dem Ergebnis, dass sicherlich nicht jede dieser äußerst detaillierten Schilderungen der Klägerin der Wahrheit entsprachen, dass aber auch nicht ausgeschlossen werden konnte, dass Teile des Berichtes wahr sind und die Klägerin die schrecklichen Ereignisse eventuell im Rahmen einer dissoziativen Amnesie verdrängt hat. Da die Klägerin Zeugen angab, ihr Wohnortpfarrer ihre volle Glaubwürdigkeit bescheinigte und die vorliegende private Urkunde in Zusammenarbeit mit dem Psychologen der Klägerin erstellt wurde, wurde die Klage zur Behandlung angenommen. Gemäß c. 1539 CIC, wonach Urkunden in jedem Verfahren vorgebracht und – wie oben besprochen – vom Richter nicht einfach abgelehnt werden können, wurde das Dokument der Klägerin als Beweismittel zugelassen. In ihrer Vernehmung nahm die Klägerin alles, was sie geschrieben hatte auf ihren Eid und bestätigtes es. Sie wies nochmals ausführlich darauf hin, dass die Angelegenheit von ihrer Heimatstadt gedeckt und verleugnet würde. Um den Wahrheitsgehalt ihrer Lebensgeschichte weiter zu untermauern, bot die Klägerin an, Klinikberichte einzureichen, die zur Zeit ihrer „Wiedererinnerung“ erstellt wurden. Aus dem eingereichten Klinikbericht der Klägerin ging hervor, dass eine Posttraumatische Belastungsstörung vorgelegen habe. Ergänzend wurde eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens als Zeuge benannt, die in die damaligen Verwicklungen involviert gewesen sei. Sie solle bei dem Versuch, die Klägerin zu schützen, gescheitert sein. Gestützt wurde die Version der Klägerin dadurch, dass sich auf Ladung des Gerichts tatsächlich alle Zeugen aus der Heimatstadt der Klägerin vehement weigerten, eine Aussage, ob schriftlich oder mündlich, vor Gericht zu machen. Sie wehrten sich teilweise anwaltlich gegen Anfragen des Gerichts. Die Klägerin versuchte weiter verzweifelt mit allen Mitteln, die geschilderten Ereignisse ihrer Lebensgeschichte zu belegen. Ihr Psychologe wurde in diesem Zusammenhang von der Klägerin von der Schweigepflicht entbunden und als qualifizierter Zeuge benannt. Der Psychologe bestätigte in den Ausführungen, dass die vorgelegte Lebensgeschichte der Klägerin auf den Ergebnissen ihrer Therapiesitzungen aufbaue und mit diesen übereinstimmen würde.

Bis dahin gab es grundsätzlich nichts, was die vorgebrachte private Urkunde der Klägerin erschüttert hätte. Im Gegenteil wurde ihr Wahrheitsgehalt immer mehr durch die beschriebenen Vorkommnisse bekräftigt, die sich mit den Befürchtun-

gen der Klägerin deckten und für die es zunächst keine vernünftige Erklärung gab. So kam im Laufe des Prozesses auch das Richterkollegium immer mehr zu der Ansicht, dass sich zumindest ein wahrer Kern in den klägerischen Ausführungen finden muss. Ein erster ernsthafter Zweifel ergab sich nach der Vernehmung der Mutter der Klägerin. Diese gab an, dass sie nichts mitbekommen habe vom Martyrium ihrer Tochter. Bedenkt man den Zeitraum von 18 Jahren, in dem sich der Missbrauch und die Misshandlungen abgespielt haben sollen, erschien dies für das Richterkollegium nur schwer nachvollziehbar. Viel bedeutsamer war die Aussage, dass die Klägerin mit der bei Gericht eingereichten Urkunde durch ihre Heimatstadt zieht. Sie würde öffentlich jedem ihre Lebensgeschichte vorhalten und direkt darauf ansprechen, warum alle bisher zu den Taten geschwiegen hätten. Inzwischen hätten sich Freunde und Bekannte der Familie abgewandt, da die geschilderten Ereignisse für sie völlig neu, aus der Luft gegriffen und nur ein Hirngespinnst der Klägerin seien. Damit erklärte sich das ablehnende Verhalten der Zeugen hinsichtlich der Ladung des kirchlichen Gerichts. Des Weiteren enthielt auch der von der Klägerin beigebrachte Klinikbericht, der die Posttraumatische Belastungsstörung diagnostizierte, ein Detail, dessen Tragweite erst der gerichtlich bestellte Gutachter dem Richterkollegium vor Augen führen konnte. Es handelte sich hierbei um biochemische Angaben, die für die Richter nichtssagend waren und erst der Einordnung durch den berufenen Psychiater bedurften. In dem Klinikbericht wurden Nachweise einer Entzündung der Hirnrinde, ausgelöst durch eine Schilddrüsenüberfunktion, beschrieben, die zeitlich in das Jahr der „Wiedererinnerung“ der Klägerin zu verorten sei, genauer zum Zeitpunkt der plötzlichen Kopfschmerzen der Klägerin im Urlaub. Bezüglich des Wahrheitsgehalts der privaten Urkunde stellte der Gutachter fest: „Die Glaubwürdigkeit der Klägerin zur Zeit der Abfassung der Schrift [...] ist durch die [...] in der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie [...] sicher diagnostizierte und mit Wahrscheinlichkeit zum Zeitpunkt der ‚Wiedererinnerung‘ [...] bereits bestehende organische wahnhafte Störung deutlich eingeschränkt. Bei der Analyse der Schrift [...] ergibt sich, dass deutlich mehr gegen als für die Glaubhaftigkeit spricht. Insbesondere fehlen jegliche äußeren Anhaltspunkte, die die Darstellung stützen und belegen können [...]. Sofern die Darstellung nicht der Realität entspricht, sondern wahnhaft, möglicherweise zusätzlich durch die Persönlichkeit der Klägerin nicht näher bekannte äußere Trigger [...] begründet ist, ist ein Rückschluss darauf, dass die Klägerin in ihrer Kindheit und Jugend Opfer sexueller Gewalt geworden ist, nicht möglich. Die Darstellung der Wiedererinnerung ist insofern ungewöhnlich, als hier in einer Situation, die nur mit Einschränkungen als geeigneter Trigger zu verstehen ist, eine ‚Wiedererinnerung‘ im vollem Umfang einsetzte. Die gleichzeitig geschilderten Kopfschmerzen und die später diagnostizierte Erkrankung lassen an eine

Erstmanifestation der organisch begründeten Wahnkrankheit denken.“⁴¹ Es bestünde die Möglichkeit, so der Gutachter weiter, dass die Klägerin an einem *False-Memory-Syndrom* leide, dass sie also falsche Erinnerungen in ihrer Schrift verarbeitet habe. Es konnte nun nicht mehr ausgeschlossen werden, dass die von der Klägerin aufgeschriebenen Ereignisse Produkt einer wahnhaften Schizophrenie sind, die durch die Entzündung der Hirnrinde ausgelöst wurde. Mit dieser These konfrontiert, versuchte die Klägerin nochmals, ihre Lebensgeschichte zu beweisen, festigte diese These jedoch zusätzlich. Sie gab nach erfolgter Akteneinsicht und der Einsicht in das Gutachten an, dass bereits vor 10 Jahren bei einer Koloskopie Vernarbungen im Darmbereich festgestellt wurden, die unzweifelhaft auf einen sexuellen Missbrauch hindeuten würden. Sie bot dem Gericht einen ärztlichen Befund hierüber an, um so den Wahrheitsgehalt ihrer Schrift zu belegen und die Ergebnisse des Gutachtens zu entkräften. Das Resultat der erneuten Koloskopie war, dass aktuell keinerlei Vernarbungen festgestellt werden konnten und auch nie festgestellt wurden. Es wurden keinerlei Auffälligkeiten festgestellt. Aus persönlichem Interesse verglich einer der Richter daraufhin die zeitlichen Angaben der Klägerin hinsichtlich ihrer Wiedererinnerung und beschriebenen Geschehnissen mit den damals vorherrschenden Schlagzeilen in den Medien. Hierbei wurde u.a. festgestellt, dass exakt zur Zeit der Wiedererinnerung der Missbrauchsskandal um die Stadt Rotherham, bei dem mehrere Kinder über Jahre hinweg durch einen Pädophilenring missbraucht und prostituiert wurden, die deutsche Medienlandschaft beherrschte⁴². Etwa zur gleichen Zeit veröffentlichte eine anonyme Betroffene ihre Autobiographie, in welcher sie ihre Leidensgeschichte beschreibt und die inhaltlich immer wieder Ähnlichkeiten mit der Geschichte der Klägerin aufwies⁴³. Verglich man bestimmte, herausstechende Passagen der Schrift der Klägerin mit den Schlagzeilen in den Medien, dann wurden immer wieder Anknüpfungspunkte gefunden. Inwiefern die Ereignisse die Klagebegründung der Klägerin beeinflussten, indem sie diese aufgrund ihrer attestierten wahnhaften Schizophrenie mit ihrer eigenen Kindheit

41 Bischöfliches Konsistorium Augsburg, *Sententia c. PEREGO v.* 19.6.2019, 5.

42 Vgl. NONNENMACHER, P., Skandal in Rotherham. Hundertfach geködert und vergewaltigt (Stuttgarter Zeitung 14.8.2014): <https://www.stuttgarter-zeitunX.de/inhalt.skandal-in-rotherham-hundertfach-gekoedert-und-vergewaltigt.bb983af6-b02e-4cd8-a8db-1e61e602967b.html> (eingesehen am 3.2.20); ZASCHKE, C., Missbrauchsskandal in England. Polizei ließ Täter gewähren (Süddeutsche Zeitung 27.8.2014): <https://www.sueddeutsche.de/panorama/missbrauchsskandal-in-england-polizei-liessen-taeter-gewahren-1.2105539> (eingesehen am 3.2.20); THIBAUT, M., Missbrauchsskandal in England. Das Schweigen der Ämter (Der Tagesspiegel 29.8.2014): <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/missbrauchsskandal-in-england-das-schweigen-der-aemter/10624096.html> (eingesehen am 3.2.20).

43 Vgl. ANONYM, *Girl A. The truth about the Rochdale sex ring by the victim who stopped them.* London 2013.

und Jugend verflochten hat, ist natürlich nur Spekulation und floss auch nicht in das Urteil mit ein, dennoch waren Parallelen erkennbar, die die Annahme, dass diese Vorkommnisse die Klägerin irgendwie beeinflussten, nicht ungerechtfertigt und die Annahme des Gutachtens als plausible Möglichkeit erscheinen ließen.

Aufgrund der aufgetretenen massiven Zweifel am Wahrheitsgehalt der Schrift der Klägerin durch das psychiatrische Gutachten des Sachverständigen kam das Richterkollegium zu einem negativen Urteil. Dort wurde u.a. festgestellt, dass festzuhalten bleibe, dass aufgrund der medizinischen Erkenntnisse und beschriebenen Sachverhalte erhebliche Zweifel bestehen blieben, inwiefern der Kl in Kindheit und Jugend Opfer von Misshandlung und Missbrauch geworden sei. Eine Eheschließungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der kirchlichen Eheschließung könne schlicht nicht bewiesen werden. Aus diesen Gründen könne dem Klagebegehren nicht stattgegeben werden⁴⁴.

Dieser Fall zeigt deutlich auf, wie wichtig eine exakte Bewertung einer privaten Urkunde durch die Richter ist und wie schwierig sich diese manchmal gestaltet. Die Urkunde war zweifelsohne von der Klägerin spontan und frei verfasst worden, Mängel oder Veränderungen waren nicht ersichtlich. Die Einlassungen erschienen, da sie höchst detailliert waren und beispielsweise auch Ortsangaben genau stimmten, fundiert. Hinzukamen beweisstützende Elemente: der Therapeut bestätigte, dass der Inhalt der Urkunde ihren Therapiesitzungen entsprach, es lag eine Posttraumatische Belastungsstörung vor und schließlich verhielten sich die Zeugen genauso, wie es von der Klägerin vorhergesagt wurde. Erst als die Diagnose einer wahnhaften Schizophrenie vorlag, fiel das Konstrukt um das Klagebegehren in sich zusammen. Erkennbar wird hier, dass der Beweiswert einer privaten Urkunde erst bemessen werden kann, wenn keine neuen Beweise mehr vorgebracht werden. Die Richter müssen sich aber auch in Bewusstsein rufen, dass bei privaten Urkunden immer ein gewisses Risiko hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts bleibt.

3. FAZIT

In einer Zeit, die zunehmend digitaler wird, werden Urkunden in neuen Formen entstehen, mit denen sich die kirchlichen Gerichte auseinandersetzen müssen. Die Möglichkeiten, Ereignisse, Gedanken und Aussagen festzuhalten, werden immer umfangreicher und sind so leicht zugänglich wie nie zuvor in der Geschichte. Allein das Internet und die Smartphones veränderten innerhalb von 30 Jahren die Welt der Dokumentationsmöglichkeiten. Sicherlich gehen damit Risiken einher, wie die Manipulation von Daten. Jedoch ergeben sich ebenso er-

44 Vgl. Bischöfliches Konsistorium Augsburg, *Sententiam c. PEREGO* v. 19.6.2019, 22.

hebliche Chancen für die Suche nach der objektiven Wahrheit bei den kirchlichen Gerichten. Es muss als Aufgabe der Rechtsprechung aber auch der Wissenschaft gesehen werden, die neuen Formen von öffentlichen und privaten Urkunden sowie den Umgang mit ihnen auszumachen und zu vermitteln. Dies ist eine Herausforderung für alle Beteiligten, da der technische Fortschritt weiter voranschreitet, und sollte mehr Berücksichtigung finden. Weiterhin muss es in diesem Zusammenhang als eine vornehmliche Aufgabe des Richters gesehen werden, dass er Urkunden privater Natur sorgfältig auf ihre Richtigkeit hin überprüft, wie es auch vom kanonischen Recht gefordert wird. Sowohl die kodikarischen Normen als auch die Rechtsprechung der Römischen Rota geben die Instrumente der Überprüfung an die Hand. Die praktischen Fallbeschreibungen haben weiterhin ersichtlich gemacht, dass öffentliche und private Urkunden in einem Ehenichtigkeitsverfahren hauptsächlich als Chance begriffen werden müssen, auch wenn gewisse Schwierigkeiten und Gefahren weiter bestehen bleiben. Durch sie lassen sich Aussagen verifizieren, Beweise stützen und eventuell sind sie entscheidend für ein Verfahren. Öffentliche Urkunden, seien sie staatlich oder kirchlich, nehmen im Beweismaterial einen ausnehmend hohen Stellenwert ein. Innerhalb eines Dokumentenverfahrens sind sie allein dazu geeignet, die Nichtigkeit einer Ehe nachzuweisen. Bei privaten Urkunden wurde dargelegt, dass die Bemessung des Beweiswertes die Richter durchaus vor eine herausfordernde Aufgabe stellen kann. Sie können die Beweislage stützen, eventuell sogar prozessentscheidend wirken, wenn sie beispielsweise ein außegerichtliches Geständnis aus unverdächtiger Zeit enthalten oder den psychologischen Zustand einer Partei in vorehelicher Zeit authentisch beschreiben. Zugleich liegt in privaten Urkunden aber auch die Gefahr, die Richter bei ihrer Suche nach der objektiven Wahrheit in die Irre zu führen. Es ist daher eine differenzierte Prüfung der eingebrachten Urkunden vonnöten. Beinhalten private Urkunden auch Risiken und Gefahren hinsichtlich ihrer Einordnung, so können sie dennoch wesentlich dazu beitragen, die Frage des Pilatus nach der Wahrheit im Rahmen der kirchlichen Ehenichtigkeitsverfahren adäquat zu beantworten.

* * *

ABSTRACTS

Dt.: Richter der kirchlichen Gerichte stehen immer wieder vor der Entscheidung, ob eine beklagte Ehe für nichtig erklärt wird, oder nicht. Hierbei stehen ihnen verschiedene Beweismittel zur Verfügung, unter anderem Urkunden. Eine Urkunde, also eine stofflich fixierte, vom Aussteller separierte Gedankenerklärung, kann in einem kirchlichen Verfahren in drei Arten unterschieden werden, nämlich in öffentliche kirchliche Urkunden, in öffentliche weltliche Urkunden und in private Urkunden. Jede Art hat eigene formale Kriterien, die erfüllt sein müs-

sen, um die Urkunde entsprechend zuteilen zu können. Da der Urkundenbeweis kraft Gesetzes in jedem kirchlichen Verfahren zulässig ist, und es durch das Urkundenverfahren sogar möglich ist, den Nachweis der Nichtigkeit allein durch Urkunden zu erbringen, ist diese Unterscheidung elementar. Während öffentliche Urkunden für alles Beweis erbringen, was in ihnen hauptsächlich beurkundet ist, ist die Zumessung des Beweiswertes privater Urkunde vornehmlich Aufgabe der Richter, denen hierfür durch den CIC und die Römische Rota eigene Kriterien zur Verfügung stehen. Anhand verschiedener Beispiele wird sowohl deutlich gemacht, in welche Verfahren öffentliche kirchliche und weltliche Urkunden eine Rolle spielen, als auch welche Schwierigkeiten und Tücken sich bei der Verwendung privater Urkunden im Ehenichtigkeitsverfahren ergeben können.

Ital.: I giudici dei tribunali ecclesiastici si trovano continuamente di fronte a decisioni da prendere sulla nullità di un deplorato matrimonio. Per questo scopo sono a loro disposizione diversi mezzi di prova, tra i quali i documenti. Un documento, cioè materiale concreto contenente una dichiarazione di pensiero redatta separatamente dall'autorità competente, può essere distinto in tre tipi nei procedimenti ecclesiastici, ossia: in documenti ecclesiastici pubblici, in documenti mondiali ed in documenti privati. Ogni tipo ha dei propri criteri formali, che devono essere soddisfatti, affinché il documento possa essere classificato. Dato che la prova documentale è ammissibile con valore legale in ogni procedimento ecclesiastico, persino nella procedura documentaria si ammette come prova di nullità anche solo attraverso la presentazione di un documento. Pertanto questa distinzione si rivela elementare. Mentre i documenti pubblici adducono principalmente prove per qualunque cosa in esso sia documentata, l'attribuzione della forza probante dei documenti privati è principalmente compito del giudice, il quale dispone, attraverso il CIC e il Tribunale della Sacra Rota Romana di alcuni criteri propri. Sulla base di diversi esempi verrà chiarito sia il ruolo rivestito dai documenti pubblici ecclesiastici e mondiali ed in quale forma, sia le possibili difficoltà e insidie risultanti dall'utilizzo di documenti privati nei processi di nullità matrimoniale.